
Textvorlage

Sondernutzungsplanung

- Publikation der öffentlichen Auflage
- Frist für Einwendungen

Muster (Mitwirkung und öffentliche Auflage getrennt)

Gemeinde [Gemeindenname]

Öffentliche Auflage von [Erschliessungsplan, Gestaltungsplan] im Gebiet [Flur-/Quartiername],
[Koordinatenschwerpunkt gemäss Landeskarte ...'.../...'...]

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt.

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom [Startdatum] bis [Enddatum] auf der Gemeindeverwaltung auf und können während der Bürozeit eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die allfällige Berechtigung von Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltschutzorganisationen Einwendungen zu erheben, richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 BauG. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mit der Genehmigung des [Erschliessungsplans, Gestaltungsplans] wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Ort und Datum

Der Gemeinderat

Muster (Mitwirkung und öffentliche Auflage zusammen)

Gemeinde [Gemeindenname]

Öffentliche Auflage von [Erschliessungsplan, Gestaltungsplan] im Gebiet [Flur-/Quartiername],
[Koordinatenschwerpunkt gemäss Landeskarte ...'.../...'...]

Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wird das Mitwirkungsverfahren durchgeführt (§ 3 BauG).

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom [Startdatum] bis [Enddatum] auf der Gemeindeverwaltung auf und können während der Bürozeit eingesehen werden.

Hinweise und Vorschläge zu den Entwürfen können im Mitwirkungsverfahren von jeder interessierten Person innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden und sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen (§ 3 BauG).

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die allfällige Berechtigung von Natur und Heimatschutz sowie Umweltschutzorganisationen Einwendungen zu erheben, richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 BauG. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mit der Genehmigung des [Erschliessungsplans, Gestaltungsplans] wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Ort und Datum

Der Gemeinderat

Hinweise

1. Gesetzliche Grundlagen:
§§ 4, 24 und 132 Abs. 1 Baugesetz (BauG), § 28 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), § 10 Bauverordnung (BauV)
2. Auflagefrist:
Die 30-tägige Auflagefrist endet am nächsten Werktag, wenn der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist. Die Frist beginnt am Tag nach der Publikation im kantonalen Amtsblatt zu laufen.
3. Publikationsorgane:
Die Publikation erfolgt im Amtsblatt des Kantons Aargau und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Eine schriftliche Information der betroffenen Eigentümer von Grundstücken im Planungsgebiet oder von Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Planungsgebiet ist nicht notwendig.
4. Spezielle Publikationsvorschriften sind zu beachten bei gleichzeitigem Rodungsgesuch, Waldfeststellungsverfahren, Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung usw.
5. Erfolgt die Mitwirkung der Bevölkerung (§ 3 BauG) zusammen mit der öffentlichen Auflage, ist dies ausdrücklich zu erwähnen und in der Vorlage zu begründen.